



Freunde und Förderer der Städtepartnerschaften Heidelberg-Montpellier haben sich zu einem gemeinnützigen Verein zusammengeschlossen, um die Idee der Städtepartnerschaft zu fördern und um weitgehend alle Bemühungen zu unterstützen, die dem Gedanken der deutsch-französischen Freundschaft nützlich sind. Sie werden dabei öffentliche Einrichtungen, Vereine und Privatpersonen sowie Schulen unterstützen.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Deutsch-französischer Freundeskreis Heidelberg-Montpellier e. V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Heidelberg.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung von völkerverbindenden, kulturellen, jugendbildenden, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und Einrichtungen im Sinne der bestehenden Partnerschaft und deren weiteren Ausbaus.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Verweigerung der Aufnahme ist Anrufung der Mitgliederversammlung möglich, die hierüber in ihrer nächsten Sitzung entscheidet.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen diesen Beschluss ist die Anrufung der ordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der Anwesenden. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge bei Austritt oder Ausschluss besteht nicht.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig; sie sind im Voraus zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen zu bewilligen.

§7 Verwendung der Vereinsmittel

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen sowie etwaige Überschüsse aus Veranstaltungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ihr obliegt vor allem

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Neuwahlen,
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge sowie
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 10% der Vereinsmitglieder einberufen.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden durch einfachen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Frist hierzu beträgt zwei Wochen.

§10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern:

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister und
- den Beisitzern.

Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis.

Der Vorstand tritt auf Einladung des ersten Vorsitzenden oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Der Vorstand scheidet – vorbehaltlich der Amtsniederlegung – erst dann aus dem Amt aus, wenn der neue Vorstand gewählt ist, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Amtszeit.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, sich für die restliche Amtszeit aus den Reihen der Vereinsmitglieder zu ergänzen.

§11 Einzelne Aufgabenbereiche

Der Schriftführer oder im Falle seiner Verhinderung ein von der Versammlung benanntes Mitglied fertigen über den Verlauf einer Mitgliederversammlung eine Niederschrift der wesentlichen Ergebnisse an. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§12 Liquidationsbestimmungen

Sofern der Verein durch Beschluss einer Mitgliederversammlung oder durch gerichtlichen Beschluss liquidiert werden muss, werden der erste und der zweite Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und hierüber ein Protokoll anzufertigen.

Das im Liquidationsfall vorhandene Vereinsvermögen und alle sonstigen Werte fallen im Sinne unseres Vereinszieles der Ecole Francaise Pierre et Marie Curie in Heidelberg-Wieblingen zu.